

# *Unsere Forschung und die Finanzbehörden*

Nachdem wir erkannt hatten, dass Schläge auf den Popo jungen Menschen zur Hilfe werden können, wollten wir mehr darüber erfahren. Schließlich war das im Zuge unserer Forschung zum Thema „Wie reagieren junge Menschen auf Strafen“ wichtig! Aber wie das anstellen? Die Idee war, Berichte die wir schon haben zu veröffentlichen. Gleichzeitig Menschen die in ihrer Jugend mit Schlägen auf den Popo konfrontiert waren dazu aufzufordern, möglichst umfangreich darüber zu berichten. Darüber hinaus hatten wir die bereits die Erfahrung gemacht, dass es erwachsene Menschen nach Schlägen auf ihren Popo verlangt. Warum? Wir hatten bereits erkannt, dass man der Sache nur dann näher kommen kann, wenn man versucht diese Menschen zu verstehen. Wir überlegten wir zur weiteren Erforschung dieses Phänomens ein Magazin herauszugeben, denn nur so konnten wir die nötigen Erkenntnisse gewinnen.

Mit welchen Kosten die Herausgabe eines Magazins verbunden ist, das konnten wir uns nicht vorstellen. Die dafür erforderlichen Mittel würden wir niemals aufbringen können. Das einzig Mögliche war, ein Presseprodukt über den sogenannten beschränkten Vertrieb auf den Markt zu bringen. Aber stellten wir uns da nicht mit irgendwelchen Sexheftchen auf die gleiche Stufe? Finden wir da auch genügend Probanden, die dazu bereit sind, offen zu berichten? Nach längeren Diskussionen entschlossen wir und 1996 trotz alle Bedenken zu diesem Schritt. Allerdings musste vorab einiges geklärt werden:

Die im beschränkten Vertrieb erscheinenden Produkte unterfallen in aller Regel der Regelumsatzsteuer. Unter diesen Umständen würden wir das Presseprodukt nicht herausgeben können. Schließlich würden wir dadurch unsere Forschung diskreditieren! Also kratzten wir die Mittel für ein Probemagazin zusammen und legte es dem Finanzamt Heidelberg zur Prüfung vor. Nachdem wir lange Zeit ohne Antwort

blieben, erfolgte nach Terminabsprache eine persönliche Unterredung. Der dafür zuständige Oberamtsrat erteilte folgende Auskunft. Presseprodukte im beschränkten Vertrieb unterfielen nur dann der regelumsatzsteuer, wenn sie durch die Bundesprüfstelle indiziert wären. Damit war diese Hürde genommen.

An unserer Forschung Beteiligte hatten gleichwohl Bedenken. Was wenn die Bundesprüfstelle die Presseprodukte trotzdem als jugendgefährdend einstuft? Das war ein erneutes Hindernis für die unter uns, die an dieser Forschung interessiert waren. Der Hinweis auf § 1 GJS 1996 reichte ihnen nicht. Der Inhalt: „Eine Schrift darf nicht in die Liste aufgenommen werden, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient.“ Also schickten wir der Bundesprüfstelle ein Exemplar zur Prüfung und auf Wunsch der besonders Kritischen ohne Forschungshinweis. Das Magazin kam ohne Beanstandung zurück, mit dem Hinweis, die Bundesprüfstelle sei nicht befugt Gutachten zu erstellen. Nun ein Gutachten hatten wir ja auch nicht verlangt. Einige waren wir uns schließlich darüber: Wenn es einen Grund zur Beanstandung gegeben hätte, dann hätte man uns darauf hinweisen müssen. Also kam es zur Herausgabe eines alle zwei Monate periodisch erscheinenden Magazins.

Das Finanzamt Heidelberg behauptete entgegen der Aussage des Oberamtsrates willkürlich im Jahre 1999: Die Presseprodukte würden junge Menschen offensichtlich, sittlich schwerstens gefährden. Davon konnte nun wirklich keine Rede sein. Darüber waren wir uns alle einig, auch diejenigen die beruflich in Jugendarbeit und Schulen tätig waren. Entsprechend wiesen wir darauf hin, dass die Presseprodukte nicht indiziert sind. Im Jahr 2001 beharrte das Finanzamt Heidelberg auf diesem Standpunkt und wir stellten die Herausgabe ein. Gleichwohl blieb von den damals mehr als siebzig forschenden Mitgliedern nicht mehr als eine Handvoll übrig. Damit war das alles keineswegs erledigt. Es ging offensichtlich darum die komplette Forschung zu zerstören, denn Jahre Später kam das Finanzamt Heidelberg erneut auf uns zu.

